

Hessen spart sich die Inklusion

Kritik des Entwurfs der *Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)* vom Juli 2011

von Johannes Batton

Am 2. Dezember 2010 wies die Hessische Kultusministerin Henzler Kritik an einer unzureichenden Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Hessen zurück. „Ein hochwertiger gemeinsamer Unterricht wird unter Beachtung der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel schrittweise zum Regelfall...“, versprach die Ministerin in einer Pressemitteilung. Sie wies daraufhin, dass hessische Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht durchschnittlich ein Förderkontingent von fünf bis zehn Förderschullehrer-Stunden pro Schüler und Woche erhielten. Damit habe Hessen, so die Ministerin, „im Vergleich zu anderen Bundesländern einen guten Standard“.

Offenbar war dieser Standard der Ministerin **zu** gut und der Unterricht **zu** hochwertig, denn nach dem vorliegenden Entwurf einer *Verordnung über Unterricht, Erziehung und sonderpädagogische Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen (VOSB)* sollen sich die Standards für „gemeinsamen Unterricht“ (in Gesetz und Verordnung nur noch „inklusive Beschulung“ genannt) drastisch verschlechtern.



Hessen spart Regelschullehrer mit der Inklusion

Bisher war unstrittig, dass gemeinsamer Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern (GU) kleine Klassen erfordert. Dem trug die alte sonderpädagogische Verordnung Rechnung, indem sie Klassenhöchstgrenzen für Klassen mit GU festlegte. Diese lagen im Grundschulbereich bei 20 Kindern, im Bereich weiterführender Schulen bei 23. Dies garantierte nicht nur kleine Klassen für den GU, sondern war ein Regulativ, das verhindern sollte, dass ihre Parallelklassen zu groß wurden. Damit ist jetzt Schluss. Die neue Verordnung sieht keine Klassenhöchstgrenzen mehr vor. Will eine Schule eine Klasse klein halten, weil sie dies aus pädagogischen Gründen für notwendig erachtet, so geht das zukünftig zwangsläufig auf Kosten größerer Parallelklassen (und ihrer Schüler), die nun ohne weiteres über die alten Teilungsgrenzen anwachsen

Die neue Verordnung sieht keine
Klassenhöchstgrenzen mehr vor.

könnten. Das schafft Ressentiments gegen Inklusion, im schlimmsten Fall gegen behinderte Kinder. Für Inklusion wird man so jedenfalls nicht werben können. „Nebenbei“ spart das Land dank der neuen Regelung mehr als dreihundert Regelschullehrerstellen. So viele Stellen mussten den Schulen bisher aufgrund der Klassenhöchstgrenzen für GU zusätzlich zugewiesen werden.

Kostenneutral lässt sich Inklusion nicht einführen. Kostenneutral, wie immer wieder behauptet, wird Inklusion auch in Hessen nicht eingeführt - **noch nicht einmal** kostenneutral. Mit Einführung der inklusiven Beschulung in Hessen werden den Schulen im Gegenteil viele Lehrerstellen entzogen.

Hessen spart Regelschullehrer mit der Inklusion.



Hessen spart Förderschullehrer mit der Inklusion

Bisher war unstrittig, dass gemeinsamer Unterricht im Idealfall von einem Team aus Regel- und Förderschullehrerin gemeinsam geplant und durchgeführt wird. Dem trug die alte Verordnung in § 7 Rechnung, indem sie die Zuweisung zusätzlicher Stunden vorsah, und zwar bei „einer Schülerin oder einem Schüler fünf bis zehn Wochenstunden, bei zwei Schülerinnen oder zwei Schülern acht bis sechzehn Wochenstunden, bei drei und vier Schülerinnen oder drei und vier Schülern zwölf bis vierundzwanzig Wochenstunden.“ Bei aller grundsätzlicher Kritik an dieser Art der Ressourcensteuerung über eine Pro-Kopf-Zuweisung: Die hier definierten Standards waren viel besser als das, was nunmehr geplant und in

§13 (2) des Verordnungsentwurfs nachzulesen ist: „Einer Schule steht für jeweils sieben Schülerinnen oder Schüler mit ent-

sprechendem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung rechnerisch eine zusätzliche Lehrerstelle zu.“ Rechnen wir die Lehrerstelle mit 28 Stunden, so kommen wir auf eine pauschale Zuweisung von 4 Stunden pro Kind mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, eine deutliche Verschlechterung gegenüber der alten Regelung.

Hessen spart an Förderschullehrern mit der Inklusion.

Pro Kind gibt es nur noch eine pauschale Zuweisung von 4 Stunden für sonderpädagogische Förderung



Hessen spart sich den Gemeinsamen Unterricht in Klasse 1

Diese Verschlechterung erscheint noch dramatischer, wenn man die Systematik des Verordnungsentwurf betrachtet. Die Verordnung ist nämlich so angelegt, dass der An-

spruch eines Kindes auf sonderpädagogische Förderung erst festgestellt werden soll, wenn das Kind zuvor auf verschiedenen Ebenen an den Ansprüchen der Regelschule gescheitert ist oder – um es mit den Worten der Verordnung auszudrücken – wenn es gezeigt hat, dass es dem „Bildungsgang in der Klassengemeinschaft nicht folgen“ kann. Bevor auch nur eine Förderschullehrerstunde für die direkte Arbeit mit Kindern herausgegeben wird, muss erwiesen sein, dass *Sonderpädagogische Beratungsangebote als vorbeugende Maßnahme nach § 3* nicht ausreichen. Davor wiederum muss sich gezeigt haben, dass alle nur denkbaren *vorbeugenden Maßnahmen der allgemeinen Schule nach § 2* fruchtlos waren. Das Wort „Vorbeugung“ gewinnt eine neue Bedeutung: Vorgebeugt wird vor allem der Herausgabe von Förderschullehrerstunden. Nach der alten Regelung wurde der sonderpädagogische Förderbedarf eines Kindes in der Regel vor der Einschulung durch ein sonderpädagogisches Überprüfungsverfahren ermittelt. Dies ermöglichte dann den Start des GU mit der entsprechenden Doppelbesetzung zu Beginn der 1. Klasse. Das sonderpädagogische Überprüfungsverfahren wird nun abgeschafft. Einen „hochwertigen“ Beginn wird es in Zukunft nicht mehr geben. Im 1. Schuljahr ist die Grundschullehrerin zukünftig vor allem auf sich alleine gestellt. Sofern sie die verordneten Vorgaben beachtet und dies entsprechend dokumentiert, wird sie sich nach geraumer Zeit einen Anspruch auf Beratung durch die zuständige BFZ-Kraft erwerben. Diese wird dann vermutlich im 2. Schulhalbjahr in der Lage sein, in einer förderdiagnostischen Stellungnahme „vorhandene Gutachten, Berichte, Zeugnisse, individuelle Förderpläne oder Hilfepläne sowie gegebenenfalls die Ergebnisse von Beobachtungen, Gesprächen und diagnostischen Verfahren zusammenzufassen, welche den Förderprozess der Schülerin oder des Schülers **über einen längeren Zeitraum dokumentieren** (§9 (2)).“ Eine solche Stellungnahme wird für den sogenannten „Förderausschuss“ benötigt, der – wie gesagt: nach einem „längeren Zeitraum“ - überhaupt erst den Anspruch auf sonderpädagogische Förderung feststellen kann. Hessen spart sich den GU in Klasse 1.

Im 1. Schuljahr ist die Grundschullehrerin zukünftig vor allem auf sich alleine gestellt.



Ein leeres Versprechen?

Nicht unterschlagen werden darf an dieser Stelle, dass nach §13 (3) VOSB eine Schülerin oder ein Schüler im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ nach einer entsprechenden Entscheidung des Staatlichen Schulamts eine weitere zusätzliche personelle schülerbezogene Stundenzuweisung von sieben Lehrerwochenstunden sowie die im Einzelfall erforderliche Unterstützung durch sozialpädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erhalten kann. Es ist anzunehmen, dass die daraus resultierenden 11 Stunden

für die Unterrichtung eines geistig behinderten Kindes nicht erst durch Scheitern an den präventiven Möglichkeiten von Grundschule und BFZ „verdient“ werden muss, sondern zu Beginn der 1. Klasse zur Verfügung gestellt würden.

Welche Regelschule sieht sich in der Lage, ein geistig behindertes Kind unter diesen Vorgaben zu unterrichten?

Nur: Wie wahrscheinlich ist es, dass dieser Fall eintritt? Welche Eltern eines geistig behinderten Kindes möchten ihr Kind in einer normal großen Grundschulklasse sehen? Welche Regelschule sieht sich in der Lage, ein geistig behindertes Kind unter diesen Vorgaben zu unterrichten? Interessant wäre auch zu erfahren, ob Stellenanteile für Kinder mit diesem Förderbedarf von den Schulämtern reserviert werden müssen, ob es also eine Art „Quote“ für sie geben wird. Meine Vermutung: Auch im neuen System werden Kinder dieses Förderschwerpunkts wieder exkludiert, weil die Mittel insgesamt nicht reichen und weil man mit den 11 Stunden für ein geistig behindertes Kind auch 3 Kinder mit anderen Förderbedarfen in die Regelschule bringen kann. Was diese Regelung Wert ist, wird sich letztlich dann zeigen, wenn sich die Eltern zweier geistig behinderter Kinder zusammenschließen und eine Grundschule finden, die bereit ist, ihre Kinder aufzunehmen, weil sie aufgrund ihrer Anmeldezahlen zufällig kleine Klassen bilden kann und weil ein Team bereit steht, dass sich diese gemeinsame Aufgabe unter den „garantierten“ Bedingungen einer dann kompletten Doppelbesetzung in Höhe von 22 Stunden zutraut.



Verordnung zum organisierten Vorenthalten von Ressourcen

Es wäre noch viel zu schreiben über diesen Verordnungsentwurf. Man könnte die bürokratische Monstrosität der Verordnung kritisieren. Man könnte sich ereifern über das Blendwerk, das einem in zahlreichen Formulierungen entgegen scheint („...auf eine verlässliche und qualifizierte Zusammenarbeit ist zu achten ..“), mit dem die verordnete Überforderung von BFZ-Kräften, GrundschullehrerInnen, SchulleiterInnen und Kindern zum Schein verbal auf Qualität poliert wird. Man könnte sich aufregen über die Vernebelung von Verantwortlichkeiten und Kompetenzen. In Zusammenhang mit der Entscheidung des Förderausschusses heißt es in §9 (4) : „.....kann die Schulleiterin oder der Schulleiter festlegen, dass ein im Verlauf des Schuljahres festgestellter Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erst zum folgenden Schuljahr berücksichtigt werden kann.“ Kann sie/er denn auch das Gegenteil? Kann sie feststellen, dass der Anspruch auf sonderpädagogische Förderung sofort berücksichtigt wird? Mitnichten!

Man könnte sich lustig machen über die schlechte handwerkliche Qualität, wie sie z.B. in §9 (3) zum Ausdruck kommt: „Wenn das Staatliche Schulamt innerhalb von zwei Wo-

chen der Empfehlung (des Förderausschusses, J.B.) nicht schriftlich widerspricht, gilt die Genehmigung als erteilt.“ Würde diese Bestimmung Bestand haben, hieße dies: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst. Soll dies tatsächlich Entscheidungsgrundlage sein im Bildungsland Hessen im Jahr 2012?

All dies will ich hier nicht vertiefen, sondern abschließend den Bezug herstellen zum Hessischen Schulgesetz (HSchG) und eine Überlegung dazu anfügen, wie man sich als GrundschulleiterIn angesichts dieser Verordnung zum organisierten Vorenthalten von Ressourcen sinnvollerweise verhält.



Hessen spart sich die Inklusion

Das HSchG vom Juni 2011 steht ganz im Zeichen einer völlig unrealistischen politischen Setzung von Kostenneutralität bei gleichzeitigem Erhalt des Doppelsystems aus Förderschule und inklusiver Beschulung. Deshalb konnte es nicht ohne den Ressourcenvorbehalt auskommen, wie er in §54 (4) festgeschrieben ist. Mangelnde Ressourcen und Ressourcenvorbehalt prägen den Geist der Verordnung (VOSB), was paradoxerweise dazu führt, dass viele der zu raren Förderschullehrerstunden für nichts als die Legitimierung der zeitweise Vorenthaltung

von Ressourcen bzw. für die Verwaltung des Ressourcenvorbehalts verschleudert werden. Wohlge-

Ein Menschenrecht wurde unter Ressourcenvorbehalt gestellt.

merkt: Im HSchG wurde ein Men-

schenrecht unter Ressourcenvorbehalt gestellt. Viele Kinder – vor allem solche, für deren Unterrichtung die Regelschule mehr als 4 zusätzliche Förderschullehrerstunden bräuch-

te - werden auch in Zukunft gegen den Willen ihrer Eltern die Förderschule besuchen müssen; ein rechtlich unhaltbarer Vorgang, der hoffentlich von betroffenen Eltern in vielen Einzelfällen juristisch angegriffen wird.

Zudem definiert die Verordnung Bedingungen, die weit unter den Standards des alten GU liegen. So wird man es nicht schaffen, die Köpfe von Eltern und Lehrern für eine Schule der Vielfalt zu öffnen. Im Gegenteil: Der Sache der Inklusion wird damit nachhaltig geschadet, auch weil für alle offenkundig ist, dass die bisher schon zu knappe Zeit, die einer Lehrkraft pro Kind zur Verfügung steht, weiter beschnitten wird.

Mit Inklusion hat die „inklusive Beschulung“ Hessens wenig zu tun. Hessen spart sich die Inklusion.



Was tun?

Momentan befindet sich der Entwurf im externen Beratungsverfahren. Die GEW und andere arbeiten an ihren Stellungnahmen.

Möglichst großer öffentlicher Druck wäre

nötig, um die Bedingungen zu verbessern und zu erreichen, dass sie keinesfalls hinter die alten Hessischen Standards zurückfallen, welche die Ministerin noch im Dezember 2010 für gut hielt. Ferner ist die Klarstellung zu fordern, dass bei angemeldeten Kindern mit vermutetem „Anspruch auf sonderpädagogische Förderung“ der Förderausschuss so frühzeitig vor der Einschulung eingerichtet werden muss, dass lange vor der Einschulung Klarheit über „Art, Umfang und Organisation der sonderpädagogischen Förderung“ besteht.

Möglichst großer öffentlicher Druck wäre nötig ...

Was ist zu tun, wenn Letzteres nicht erfolgt? Wie sollten sich angesichts der dargestellten Systematik der Verordnung und ihrer Präventions-Ideologie dann die SchulleiterInnen verhalten? Sie könnten die geplanten Restriktionen vielleicht entschärfen, wenn es ihnen gelingt, frühzeitig gegen die Logik der Verordnung anzugehen. Setzt die Verordnung darauf, möglichst viel Zeit ins Land gehen zu lassen, um Förderschullehrerstunden erst im 2. Schuljahr herausgeben zu müssen, so muss das Bestreben der SchulleiterInnen ein gegenteiliges sein. Sie

müssten versuchen in möglichst enger Kooperation mit Kindergärten, Frühförderstellen und Eltern herauszufinden, bei welchen Kin-

dern ein Förderanspruch zu erwarten ist, Gutachten, Förderberichte u.ä. zusammenzutragen und so dafür zu sorgen, dass in solchen Fällen der Förderausschuss eben doch lange vor der Einschulung zusammentreten **muss**. Dies wäre sicherlich keine Maßnahme für eine inklusive Schule, die ohne Stigmatisierung auskommt, aber wohl unvermeidlich in einem System, das sonderpädagogische Überprüfungsverfahren nicht etwa abschafft, um Stigmatisierungen zu vermeiden, sondern um möglichst wenig über die Kinder in Erfahrung zu bringen, die man angeblich optimal fördern will. Es könnte ja Geld kosten.

Kooperation mit Kindergärten, Frühförderstellen und Eltern ...



Über den Autor

Johannes Batton (*1954), Diplompädagoge, Förderschullehrer an der Grundschule Bad Sooden-Allendorf in Nordhessen, Kreisvorsitzender des GEW-KV Witzenhausen. 16 Jahre Unterrichtserfahrung im Gemeinsamen Unterricht. Drehte im Jahr 1992 im Auftrag des Hess. Kultusministers zusammen mit der Grundschulkollegin Sigi Gundlach den Film: Eine Schule für alle - Gemeinsamer Unterricht - wie geht das?

Kontakt

batton-kassel@gmx.de

AUSWEGE – Perspektiven für den Erziehungsalltag

Online-Magazin für Bildung, Beratung, Erziehung und Unterricht

www.magazin-auswege.de

auswege@gmail.com